

des Staats, unmöglich zu verbieten oder nothwendig zu verstaten wäre.

Folglich kan den Unterthanen ein Verbot wegen des Eintritts in diesen Orden auferleget werden. Man vernimmt auch, daß solches in verschiedenen Ländern würcklich geschehen. Doch ist hierbey wohl zu mercken, daß dasjenige, was ich auf die erste und zweyte Frage geantwortet, nur von der absoluten Gewalt eines Fürsten, keinesweges aber von dem, was das Recht der Natur, die Billigkeit und Klugheit, mit sich bringen, zu verstehen sey.

### Dritte Frage:

Ob ein Fürst seine getreue Unterthanen, welchen er auf keine Art in diesen Orden zu treten verboten, bloß deswegen, weil sie Frey-Maurer sind, aus dem Lande verweisen könne?

### Antwort:

Nein! weil zu der Landes-Verweisung oder Trennung des Bandes, in Ansehung des Schutzes und Gehorsams, so zwischen einem Regenten und Unterthanen vorhanden ist, erfordert wird, daß der Unterthan die Geseze, unter welchen er den Schutz des Fürsten genießet, durch Thun oder Lassen übertreten habe.

Da nun aber ein Unterthan, wenn er sich in den Frey-Maurer-Orden begiebt, weil solches auf keine Art verboten ist, weder durch Thun noch durch Lassen diejenigen Geseze, unter welchen er den Schutz des Fürsten genießet, übertritt:

So kan er auch unter keinem Schein des Rechtes von dem Fürsten seines Schutzes unwürdig

\* M 4

geach-